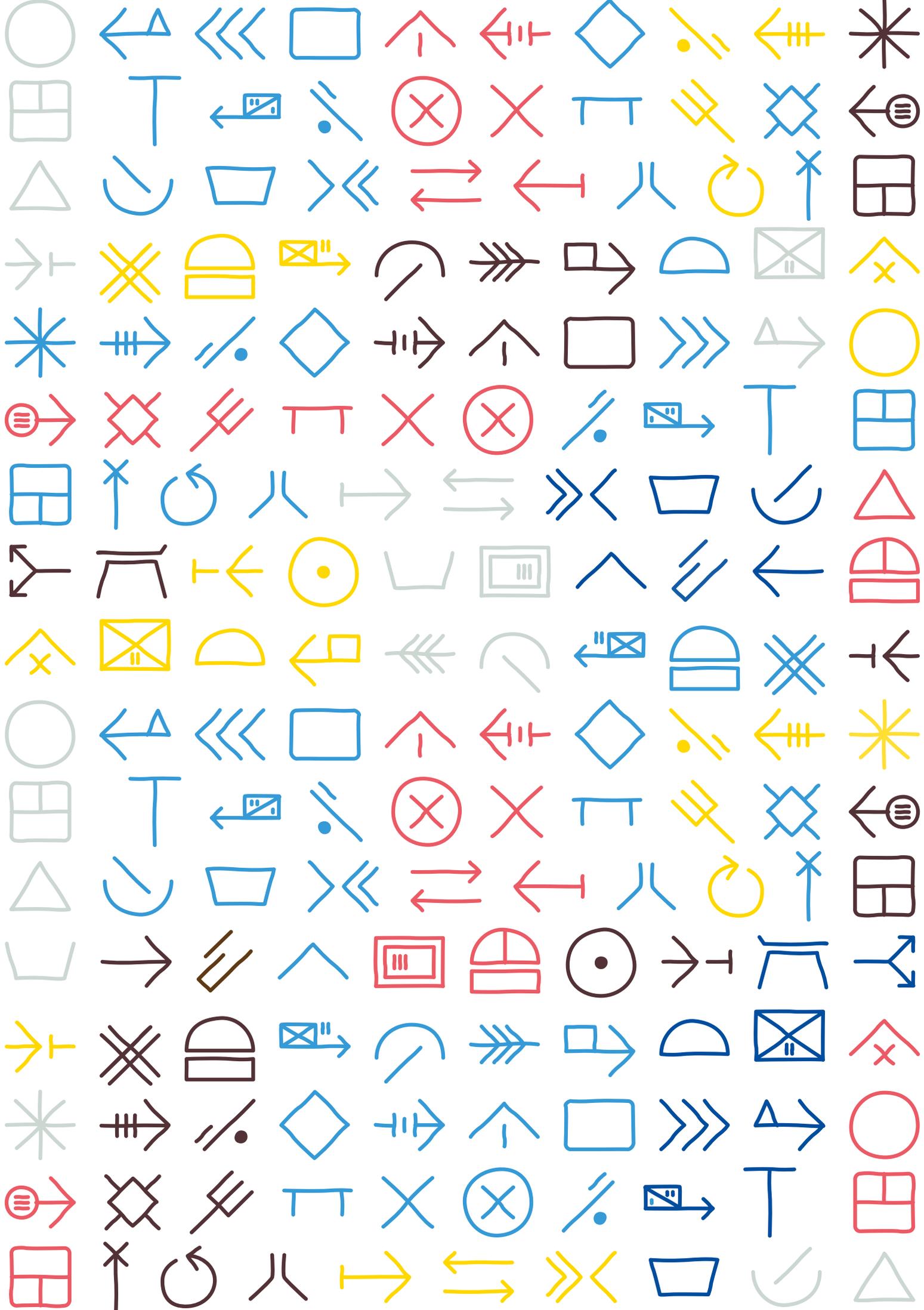


Wahl- und Abstimmungsordnung

*

* Weg über Hindernis





Wahl- und Abstimmungsordnung

Präambel

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung regelt die Wahlen und Abstimmungen in der Bundesversammlung des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) nach demokratischen Grundsätzen. Nach »Aufgabe und Ziel« ist es Teil der Arbeit des VCP, »Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen«. Dazu gehört auch, bei den Mitgliedern des VCP das Bewusstsein für demokratische Prozesse zu verankern. Diese Wahl- und Abstimmungsordnung soll dabei helfen.

1. Gültigkeitsbereich

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung gilt für Wahlen und Abstimmungen in der Bundesversammlung des VCP. Die Wahl- und Abstimmungsordnung ist eine Ordnung des VCP.

2. Stimmrecht

Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht im VCP regelt die Satzung.

3. Wahlen und Abstimmungen

Eine Wahl im Sinne dieser Wahl- und Abstimmungsordnung ist jede Entscheidung über die Bestellung einer oder mehrerer namentlich benannter natürlicher Personen in ein Amt oder Funktion.

Alle anderen Entscheidungen der Bundesversammlung sind Abstimmungen. Wenn eine Person aufgrund ihres Amtes durch eine Abstimmung mit einer Aufgabe betraut wird, handelt es sich nicht um eine Wahl.

4. Gültigkeit von Stimmen

Gültig sind alle Stimmen, die den Willen des Stimmberechtigten klar erkennbar machen.

5. Mehrheiten

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung hat die Möglichkeit der Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung. Bei einer Abstimmung, die mit relativer Mehrheit entschieden wird, werden stattdessen die Auswahlmöglichkeiten vorgegeben.

5.1 Einfache Mehrheit

Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn sich mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben. Enthaltungen und nicht gültige Stimmen bleiben bei dieser Mehrheitsbestimmung vorerst unberücksichtigt.

5.2 Absolute Mehrheit

Die absolute Mehrheit ist gegeben, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben.

5.3 Relative Mehrheit

Die relative Mehrheit ist gegeben, wenn sich für eine Auswahlmöglichkeit mehr gültig abgegebene Stimmen entschieden haben als für jede andere. Bei gleicher Stimmenanzahl von unter diese Mehrheit fallenden Auswahlmöglichkeiten erfolgt unter diesen Auswahlmöglichkeiten eine erneute Mehrheitsfindung.

Die relative Mehrheit findet nur Anwendung bei Abstimmungen, bei denen es zwei oder mehr Auswahlmöglichkeiten gibt.

5.4 Qualifizierte Mehrheit/ Zwei-Drittel-Mehrheit

Eine qualifizierte Mehrheit ist gegeben, wenn sich zwei Drittel oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben.

Wahl- und Abstimmungsordnung

5.5 Drei-Viertel-Mehrheit

Eine Drei-Viertel-Mehrheit ist gegeben, wenn sich drei Viertel oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben.

6. Enthaltungen

Wenn in einem Wahlgang oder einer Abstimmung die Zahl der Enthaltungen größer ist als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, ist der Wahlgang oder die Abstimmung nicht entschieden. Es wird ein weiterer Wahlgang/eine weitere Abstimmung durchgeführt.

Ist die Zahl der Enthaltungen auch im zweiten Wahlgang/in der zweiten Abstimmung größer als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, ist der Wahlgang oder die Abstimmung und somit die Angelegenheit nicht entschieden.

7. Wahlen

Wahlen in der Bundesversammlung des VCP sind allgemein, gleich, direkt, frei und geheim. Eine Wahl kann nicht durch relative Mehrheit entschieden werden.

7.1 Wahlleitung

Die Wahlleitung leitet die Wahl und führt die Vorschlagsliste für Personen, die zur Wahl stehen. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen, deren Aufgabe es ist, sie bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen und über deren Rechtmäßigkeit zu wachen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sein. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung muss bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Die Wahlleitung der Bundesversammlung ist der Bundesversammlungsvorstand (BVV). Sollten alle Mitglieder des BVV selbst zur Wahl stehen, muss die Bundesversammlung aus ihrer Mitte für diese Wahl mit einfacher Mehrheit eine Wahlleitung wählen.

7.2 Wahlverfahren

Die Wahlleitung muss der Bundesversammlung die benötigte Mehrheit und den Wahlmodus vor dem

Beginn jedes Wahlgangs verkünden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach jedem Wahlgang. Das Ergebnis jedes Wahlgangs wird der Bundesversammlung verkündet und im Protokoll der Bundesversammlung festgehalten. Die Wahlleitung fragt die Annahme der Wahl einzeln ab.

7.3 Wahlmodus

7.3.1 Listenwahl

Wenn laut Satzung oder Entscheidung der Bundesversammlung eine begrenzte Zahl an Personen gewählt werden soll, hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung eine dieser Zahl entsprechende Menge an Ja-Stimmen. Jede dieser Stimmen darf nur höchstens einer Person gegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Ja-Stimmen, sofern sie mindestens $\frac{1}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wenn eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt, rückt die gewählte Person mit dem nächsthöheren Stimmergebnis nach. Im Falle einer Stimmengleichheit, die nicht zu einem eindeutigen Wahlergebnis führt, muss eine Stichwahl durchgeführt werden oder eine Entscheidung z. B. durch Stichwahl oder Verzicht herbeigeführt werden.

7.3.2 Einzelwahl

Wenn laut Satzung oder Entscheidung der Bundesversammlung eine unbegrenzte Zahl an Personen gewählt werden kann, wird für jede zur Wahl stehende Person einzeln gewählt. Gewählt ist jede Person, die die notwendige Mehrheit erzielt hat.

8. Abstimmungen

Vor jeder Abstimmung fragt der BVV die Bundesversammlung, ob geheime Abstimmung gewünscht wird. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung geheime Abstimmung wünscht, wird geheim abgestimmt. Falls nicht, geschieht die Stimmabgabe durch das Heben der Stimmkarte. Der BVV muss der Bundesversammlung die benötigte Mehrheit vor jeder Abstimmung verkünden.

Wird keine geheime Abstimmung gewünscht, kann eine Abstimmung auf Geschäftsordnungsantrag namentlich erfolgen. Der Geschäftsordnungsantrag muss vor dem Eintritt in die Abstimmung gestellt werden. Namentliche Abstimmung bedeutet: Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung geben ihre Stimme unbeobachtet dem BVV. Nach Ende der Abstimmung wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung der Bundesversammlung verkündet und zu Protokoll gegeben.

9. Beschränkung für Wahlen und Abstimmungen

Vor jeder Wahl und Abstimmung muss die Gelegenheit für eine Aussprache in der Bundesversammlung gegeben sein.

Zwischen 23 und 8 Uhr dürfen keine Wahlen und Abstimmungen stattfinden.

